

Hinweise

Deutscher Juristinnenbund (djb)

Aus gleichstellungspolitischer Sicht weist der Koalitionsvertrag nach Einschätzung des Deutschen Juristinnenbunds (djb) schwerwiegende Leerstellen auf

Der djb hat eine ausführliche Stellungnahme zum Koalitionsvertrag aus gleichstellungspolitischer Sicht vorgelegt (www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-17). Eine erste Bewertung hatte er bereits in einer Kurzstellungnahme (www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-13) vorgenommen. Nun folgte noch eine vertiefte Analyse. Zusammenfassend stellt der djb fest, dass der Koalitionsvertrag in zentralen Bereichen hinter den Anforderungen einer geschlechtergerechten Gesellschaft zurückbleibt.

Übersichtlich gliedert unter Stichworte wie Arbeit und Wirtschaft, Familien und Personenstand, Gewaltschutz, Strafrecht, Soziale Sicherung, Migration, Verkehr und Bauen, Europa- und Völkerrecht u. a. sowie in einem speziellen Kapitel zur Digitalisierung lässt sich die Expertise der verschiedenen Sachverständigenkommissionen des djb zu rechtspolitischen Fragen rund um das Thema Gleichstellung detailliert nachlesen. Ausgehend von dieser Basis und aufgrund der vielen weiteren enthaltenen Nachweise können gleichstellungspolitische Argumentationen nachvollzogen und sachgerecht in den politischen Diskurs eingebracht werden.

Dabei erkennt der djb durchaus an, dass die Koalition institutionelle Stärkungen der Gleichstellungspolitik plant. Gleichzeitig fehle es aber an einem umfassenden Ansatz, der Geschlechtergerechtigkeit als zentralen Auftrag der Verfassung begreift. Insbesondere die mangelnde Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche endlich außerhalb des Strafrechts zu regeln oder grundlegende strukturelle Reformen im Steuerrecht oder bei der sozialen Sicherung anzugehen, stellten verpasste Chancen dar. Auch in der Digitalpolitik bleibe offen, wie Daten geschlechtergerecht gestaltet, digitale Gewalt wirksam bekämpft und Diskriminierung bei digitalen Anwendungen verhindert werden könne. Der djb befürchtet, dass digitale Diskriminierungs- und Gewalteffekte von dieser Koalition als Kollateralschaden einer politisch nur als „Effizienzpotential“ betrachteten Digitalisierung hingenommen werden. Er fordert daher, im neuen Digitalministerium eine Fachabteilung für Gleichstellung in der Digitalisierung zu schaffen, die sicherstelle, dass Geschlechtergerechtigkeit und Gewaltschutz für Frauen und marginalisierte Personen in allen Bereichen der Digitalisierung zwingend implementiert werde. Politische Handlungsempfehlungen für eine solche Fachabteilung liegen mit dem

3. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ schon lange vor (www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/dritter-gleichstellungsbericht).

bff: Frauen gegen Gewalt e. V.

Die Suse-Standards für Gewaltschutz in Einrichtungen

Das Projekt Suse des bff – Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland – Frauen gegen Gewalt e. V. hat im Februar 2025 unter dem Titel „Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ fachliche Standards für Prozesse zur Erarbeitung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen herausgegeben. Darin heißt es in der Presseerklärung:

„Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen sind besonders häufig von Gewalt betroffen und sehen sich zudem mit erheblichen Hürden konfrontiert, wenn sie Hilfe, Schutz und Beratung suchen. Dies gilt insbesondere für Frauen und Mädchen, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben oder arbeiten. Seit 2021 sind diese Einrichtungen verpflichtet, ihre Nutzer*innen wirksam vor Gewalt zu schützen. Im § 37a SGB IX werden hierfür einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte als geeignete Maßnahmen genannt.

Diese gesetzliche Verpflichtung ist wichtig und notwendig, benötigt jedoch eine präzise Ausgestaltung, damit Gewaltschutz in den Einrichtungen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in ambulanten und stationären Wohnformen tatsächlich umgesetzt wird. Die fachlichen Standards des Suse-Projekts bieten diese notwendige Konkretisierung. Sie bilden die Grundlage für die Entwicklung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und können als Orientierungshilfe für die Einrichtungen dienen. Bei der Erarbeitung dieser Standards wurden verschiedene Perspektiven aus der Praxis der Anti-Gewalt-Arbeit, der Selbstvertretung und der Behindertenhilfe sowie aus Forschung, Politik und Verbänden berücksichtigt.

Die zentralen Eckpunkte dieser Standards sind: die umfassende und kontinuierliche Partizipation der Nutzer*innen, externe Begleitung durch Fachberatungsstellen, die Berücksichtigung eines erweiterten Gewaltbegriffs, der auch strukturelle Risikofaktoren einbezieht, die Verantwortung der Leitung sowie die Einbindung der gesamten Organisation in den Gewaltschutzprozess.“

Die Standards gibt es zum kostenfreien Download unter www.frauen-gegen-gewalt.de/de/frauen-und-maedchen-mit-behinderung.html.

Deutscher Frauenrat

Strategien gegen den Backlash bei UN-Frauenrechtskommission

Vom 10.-21. März 2025 fand die UN-Frauenrechtskommission (FRK) statt, die einmal jährlich im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York tagt.

Der Deutsche Frauenrat (DF) begleitete – als Teil der Regierungsdelegation – mit zahlreichen DF-Mitgliedern gemeinsam mit weiteren 12.500 Vertreter*innen der Zivilgesellschaft die 69. Sitzung der UN-Frauenrechtskommission (FRK). Im Jubiläumsjahr – 30 Jahre nach der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking – lag der Hauptfokus der FRK auf der Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Pekingener Erklärung und Aktionsplattform (www.un.org/womenwatch/daw/beijing/pdf/BDPfA%20E.pdf).

Bereits am ersten Sitzungstag verabschiedeten die Mitgliedsstaaten im Konsens eine politische Erklärung (www.unwomen.org/en/how-we-work/commission-on-on-the-status-of-women/csw69-2025/session-outcomes), die vorab verhandelt worden war. Dies wurde besonders in den aktuellen Zeiten des globalen Backlashs vor Ort als bemerkenswerter Erfolg gefeiert.

Zugang zum Recht ist Fokus der nächsten FRK

Während der FRK selbst wurde das mehrjährige Arbeitsprogramm, das Multi-Year Program of Work (MYPOW) (www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2025/03/MYPOW_20-March-2025.pdf) beraten. Es legt die Themen für die nächsten FRK im Zeitrahmen 2026-2029 fest. Das Thema der 70. FRK in 2026 wird „Zugang zum Recht“ („Access to justice“) sein, inklusive Überwindung von diskriminierenden Praktiken, Gesetzen und strukturellen Hürden. Dabei soll das Thema ältere Frauen adressiert werden. Im Jahr 2027 wird die FRK ganz im Zeichen der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele stehen; 2028 liegt der Fokus auf dem Thema Sorgearbeit und Unterstützungssysteme („Care and Support Systems“) und 2029 auf humanitären Notlagen. Näheres unter www.frauenrat.de/strategien-gegen-den-backlash-bei-un-frauenrechtskommission/.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Monitor Gewalt gegen Frauen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM) beobachtet und begleitet unabhängig die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIM hat Ende Dezember 2024 einen ersten periodischen Bericht hierzu vorgelegt. Darin wird aufgezeigt, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention noch gravierende Lücken aufweist.

Der Monitor, der den Zeitraum 2020 bis 2022 untersucht und auch aktuellere Entwicklungen einbezieht, basiert auf einer umfassenden Datenanalyse von Erhebungen aus allen 16 Bundesländern und bewertet auch Polizeistatistiken sowie Daten von Bundesministerien, Behörden und Fachverbänden. Die Untersuchung umfasst ein breites Themenspektrum – von Präventionsmaßnahmen über Schutz- und Beratungsangebote bis hin zu Gewaltschutzmaßnahmen und digitaler Gewalt. Dabei nimmt der Bericht auch besonders vulnerable Gruppen wie geflüchtete Frauen und Frauen mit Behinderungen in den Blick. Weitere zentrale Themen sind Femizide, das Umgangs- und Sorgerecht sowie Asyl und Migration.

Positiv bewertet der Monitor einige gesetzgeberische Erfolge, etwa das Anti-Stalking-Gesetz oder die Aufnahme geschlechtsspezifischer Tatmotive ins Strafrecht. Das Gesamtbild der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland stuft der Bericht jedoch besorgniserregend bis alarmierend ein.

Allzu oft wird Gewalt gegen Frauen und Mädchen verharmlost – von Polizei, Justiz und der Öffentlichkeit. Neben Problemen in der strafrechtlichen Praxis identifiziert die Berichterstattungsstelle auch Hürden im Aufenthaltsrecht. Als besonders problematisch beschreibt der Monitor die digitale Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt. Scharf kritisiert die Berichterstattungsstelle, dass es nicht genügend Frauenschutzeinrichtungen in Deutschland gibt.

Der vollständige Bericht „Monitor Gewalt gegen Frauen“ ist abrufbar unter:

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Hate Aid und TU-München

Angegriffen & alleingelassen. Wie sich digitale Gewalt auf politisches Engagement auswirkt. Ein Lagebild

Für die Studie befragt wurden 1.114 politisch engagierte Personen, darunter 742 Politikerinnen und Politiker aus Kommunen, Land und Bund. Fast ein Viertel der von digitaler Gewalt betroffenen Frauen gab an, ihnen sei online schon einmal mit sexueller Gewalt gedroht worden, bei Männern lag der Anteil bei 3%. 51% der Männer und 42% der Frauen berichteten, dass sie mit körperlicher Gewalt oder Mord bedroht worden waren. Die Mehrheit der Befragten

schränkte deshalb die Nutzung von sozialen Medien ein. Ein erheblicher Teil hat schon einmal erwogen, deswegen aus der Politik auszusteigen.

Vertreter*innen von Strafverfolgung und Justiz werden aufgefordert, niedrigschwellige Kontaktwege zu persönlichen Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen und Beleidigungsdelikte in bestimmten Fällen auch ohne Strafantrag zu verfolgen.

*Pressemitteilung vom 15.01.2025,
<https://hateaid.org>*

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Technische Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt in Partnerschaften

Ein Bericht mit diesem Titel wurde im Rahmen des „Dialogs für Cybersicherheit“, einer Maßnahme des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), durch eine Arbeitsgruppe aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und Expertinnen erarbeitet. Die Erhebung bei 521 Mitarbeiter*innen aus Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und der Opferhilfe macht deutlich, wie groß der Bedarf ist:

In fast 80 Prozent der Anfragen spielt digitale Gewalt eine Rolle, vor allem im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Nur etwa ein Drittel der befragten Berater*innen fühlt sich kompetent, die jeweils nötigen Einstellungen von Online-Accounts vorzunehmen und Fälle von Stalking, Beleidigungen und Verleumdungen bei den Plattformen zu melden. Fast alle Befragten (97%) wünschen sich konkrete Hilfe im Umgang mit digitaler Gewalt. Für die Berater*innen stellt die Erweiterung geschlechtsspezifischer Gewalt durch digitale Mittel eine zusätzliche Herausforderung dar, in einem Hilfesystem, das überlastet ist und dringend ausgebaut werden muss.

*Pressemitteilung des bff: vom 21.11.24
www.dialog-cybersicherheit.de*

Familienrecht in Deutschland

Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland

Unter diesem Titel ist im November 2024 eine zweite Studie des Soziologen Wolfgang Hammer und seines Teams veröffentlicht worden. Die Analyse der deutschlandweit von Medien recherchierten Fälle dokumentiert in der Gesamtschau erstmals klar, dass bundesweit in Jugendämtern und Familiengerichten eine vorurteilsgeleitete Grundannahme gegenüber Müttern verwendet wird. Die Studienautoren

benennen das Phänomen als „PAS-Vorannahme“. Die Studie zeigt, dass in der Praxis dadurch Kinder und Mütter als Gewaltopfer kein Gehör finden. Statt Schutz erleben sie eine Fortsetzung des Macht- und Kontrollverhaltens von Vätern durch die Institutionen, die sie eigentlich schützen müssen.

Die Studie arbeitet außerdem heraus, dass die in Verfahren von Jugendämtern und Familiengerichten involvierten Fachleute nicht oder nur eingeschränkt über wissenschaftsbasierte Fachkenntnisse verfügen oder diese nicht anwenden. Stattdessen greifen sie auf pseudowissenschaftliche Deutungs-Schablonen wie das PAS-Konzept zurück. Dadurch hat sich an etlichen Familiengerichten in Deutschland ein ideologiebasiertes Schema in familiengerichtlichen Verfahren etabliert, das den gesetzlichen Auftrag zur Sachaufklärung missachtet und Frauen und Kinder gefährdet.

www.familienrecht-in-deutschland.de/die-studie/

Studien des gemeinwohlorientierten Medienhauses CORRECTIV

Keller, Gabriela: Väterrechtler auf dem Vormarsch

Die Studie zeigt, wie sogenannte Väterrechtler mit kruden Thesen und ausgeprägtem Frauenhass durch ausgefeilte Lobbyarbeit Politik und Justiz beeinflussen und damit den Gewaltschutz von Frauen und Kindern untergraben. Verdeutlicht wird, wie ihre Netzwerke funktionieren.

<https://correctiv.org/aktuelles/haeusliche-gewalt/2023/09/19/die-netzwerke-der-vaeterrechtler/>

Keller, Gabriela/Lenz, Miriam: Glaube und Geld: Wie die religiöse Rechte aus den USA Europa finanziell unterwandert

Die Recherche verdeutlicht, wie die Alliance Defending Freedom (ADF) gegen Abtreibungen und LGBTQ-Rechte kämpft. Die Ausgaben der Gruppe in Europa steigen rapide. Inwieweit lassen sich Europas Demokratien von dunklen Geldflüssen beeinflussen?

<https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/05/14/die-geldstroeme-der-christlichen-hardliner-aus-den-usa/>

Lucy Chebout

Stiefmütterliche Behandlung

Mit dem Ampel-Aus ist die dringend erwartete Reform des Abstammungsrechts für Zwei-Mütter-Familien in weite Ferne gerückt. Geplant war, nach der „Ehe für alle“ auch ein „Abstammungsrecht für alle“ zu schaffen, und insbesondere eine automatische Mit-Mutterschaft einzuführen. Eine aktuelle Entscheidung des EGMR in dem Fall R.F. und andere gegen Deutschland hätte neuen Schwung in die Sache bringen können. Stattdessen hat der EGMR viel zu spät und am eigentlichen Problem vorbei entschieden.

<https://verfassungsblog.de> vom 19.11.2024

Deutscher Bundestag

Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt

Der Bundestag hat am 30.01.2025 einstimmig das „Mutterschutzanpassungsgesetz“ (BT Drs. 20/14231) beschlossen. Es regelt die Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt: ab der 13. Schwangerschaftswoche gibt es künftig bis 2 Wochen Mutterschutz, ab der 17. Woche bis zu 6 Wochen und ab der 20. Woche gibt es bis zu 8 Wochen Mutterschutz.

In diesen Schutzfristen dürfen Arbeitgeber die betroffene Frau nicht beschäftigen, soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Während der Schutzfristen besteht Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Bislang besteht nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche lediglich ein 4-monatiges Kündigungsverbot (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MuSchG), der Anspruch auf Mutterschutzfristen nach § 3 MuSchG hingegen war für diese Frauen bislang ausgeschlossen, weil das Gesetz in der bisherigen Fassung Mutterschutzfristen ohne nähere Definition an eine „Entbindung“ anknüpft. Die Rechtsprechung griff zur Begriffsbestimmung einer „Entbindung“ auch auf die Personenstandsverordnung zur Abgrenzung von Fehl- und Totgeburten zurück (zuletzt BAG, Urteil vom 12.12.2013 – 8 AZR 838/12).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwar eine Verfassungsbeschwerde mehrerer Frauen zu Mutterschutz nach Fehlgeburten, die sich gegen § 3 Abs. 2 bis 4 MuSchG richtete, als unzulässig zurückgewiesen (BVerfG Beschl. v. 21.8.2024 – 1 BvR 2106/22), sich dennoch damit auseinandergesetzt, dass die bisherige Rechtsprechungspraxis zur Auslegung des Begriffs „Entbindung“ nicht zwingend ist. Die Entscheidung des BVerfG und eine von Natascha Sagorski gestartete Petition, die in den Bundestag eingebracht wurde,

waren Anstoß für die Neuregelung. Betroffene Frauen sind damit künftig nicht auf eine Krankschreibung einer Ärztin bzw. eines Arztes nach einer Fehlgeburt angewiesen. Das neue MuSchG tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ

Leitideen und Rechtsrahmen für eine familiengerechte Arbeitswelt

Das Gutachten vom Oktober 2024 untersucht Möglichkeiten, durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit zu verbessern sowie Anreizsysteme für eine egalitäre Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zu schaffen. Entsprechende Vorgaben macht auch die Vereinbarkeitsrichtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2019/1158), auf die sich die Studie bezieht. Gefordert werden ein differenzierter Benachteiligungsschutz sogenannter „Caregiver“, also derer, die Sorge und Pflege für andere, insbesondere für Kinder und pflegebedürftige Menschen leisten, sowie Ergänzungen des bestehenden Arbeitsrechts um zusätzliche, die Teilhabe von Sorgeleistenden am Arbeitsleben stärkende Regelungen.

www.bmfsfj.de